

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siben und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der
Siben und Dreyßigste Titul.

Wie die Gerichtskosten taxirt und gemä-
sigt werden sollen.

DA dann der einen Parthey/ vermög außge-
sprochener Urthel/ Expensen zu erstatten zuerkandt/
solle Sie dieselbige alle in einer unterschiedlichen Ver-
zeichnung/ Wann? Wem? Wofür? oder in was
Summa dieselben außgegeben worden? gerichtlich einlegen/ da-
mit solche hernacher taxirt und gemäsiget/ auch immittelst dem
Gegentheil Copey davon/ darzu Termin und Zeit/ ob er dar-
wider excipiren wolte/ gegeben und angesetzt werde.

§. I.

Im fall aber auch derselbige/ wider solche Gerichtskosten
excipiren wurde/ soll gleicher gestalt dem andern Theil Abschrift
darvon/ und Zeit/ darwider per generalia zubeschließen/ ver-
gönnet/ und hernach alle Expens und Kosten/ wie sich zu Rechte
gebührt/ durch Unser Hoff- Richter/ Cangler/ Räte und Bey-
sitzer/ mit allem fleiß ersehen/ förderlich taxirt/ nach gestalt der
Sachen gemäsiget/ und folgend publicirt werden.

§. II.

Ob auch die Summa solcher Expens etwas groß/ und
über zwanzig Gulden/ dieselbe auch nit gar gewiß/ sondern et-
was zweifelhaft/ sollen alsdann Unser Hoff- Richter/ Cangler/
Räte und Beysitzer/ der Parthey (welche solche erhalten) o-
der ihrem darzu insonderheit gevollmächtigten Anwald/ nach-
folgenden Eyd aufflegen. Ihr solt schwören einen Eyd
zu Gott dem Allmächtigen/ daß ihr in diser Sachen
die taxirte Summa Gerichtskosten/ darob und nicht
darunder außgegeben und erlitten habt.

§. III.

Der Procurator und Anwald aber soll in die Seel seines
Principals, daß derselb die übergebene Gerichtskosten außgeben
und erlitten/ und in sein eigen Seel/ daß Er also zuthun/ von
seiner Parthey Gewalt empfangen hab/ und unterrichtet seye/
ohne alle gefehrde.

Es

§. IV.

Es sollen aber Unser Hoffrichter / Cansler / Räte und Beyfizer in Taxation und Mäßigung übergebener Expensen / auff Gelegenheit der Sachen / auch andere Umstände / fleißige achtung geben / und erstlich alle Ladungen / Gerichtskosten / Bottentlohn / Zehrung / Lohn umb Verhörung der Zeugen / auch was für ergangene Bescheid und Urthel / Item / für Brieffliche Urkunden / nothwendige Acta, Copeyen / und andere dergleichen Sachen / haben außgegeben und auffgewendet werden müssen / dergestalten taxiren / daß sich niemand darob mit Jug zu beschweren habe.

§. V.

Was der Advocaten Producta und Schrifften betrifft / solle / wie oben vermeldt / in referirung der Sachen / der Referent die Tax darauff schreiben / sonst aber den Procuratorn für einen jeden Mündlichen substantial, und ohne Abtritt gehaltenen Recesf zwangig Kreuzer / und für einen schlechten Recesf, oder Begehrung der Copeyen / zehen Kreuzer / gegeben / auch sonst ihre andere angewandte Mühe und Arbeit / der Billigkeit nach taxirt und gemäßiget / jedoch für undienstliche / unformbliche oder überflüssige Schrifften / Recesfen oder Fürträge / nichts erkennt werden. Und was also den Advocaten und Procuratoren zuerkennt worden / daran sollen sie sich benügen lassen / und die Partheyen darwieder nicht beschweren.

§. VI.

Da auch dem gewinnenden Theil einiger Schaden / durch Versaumnuß zugestanden / und Sie Abtrag desselben begehren würde / soll Unser Hoff Richter / Cansler / Rät und Beyfizer diesen / nach Condition, Handthierung / oder Wesen solcher Parthey / auch Betrachtung aller anderer Umständ / also mäßigen und taxiren / daß keinem Theil zu kurz geschehe.

§. VII.

So auch einige Parthey eine freventliche und muthwillige Rechtfertigung / es seye gleich in causis simplicis querelæ, oder appellationum, erweckt und angefangen / sollen Unser Hoff Richter / Cansler / Räte und Beyfizer dieselbe nicht allein in allem Kosten und Schaden / sondern auch über das / nach außweiß gemeiner beschriebener Rechten / noch in eine gewisse Geldstraff zu condemniren und zuverdammen Macht haben.

Der